



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

30.01.1989 - Drucksache 12/428 (zu Drs. 12/335)

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Antrag der Fraktion der SPD in der Fassung der ersten Lesung vom 26. Oktober 1988 (Drs. 12/335)**Landesmediengesetz für das Land Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 12/335) wird wie folgt geändert:

1.1 § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

1.2 § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Übertragungskapazitäten durch erdgebundene Fernsehsender werden privaten Veranstaltern nach Maßgabe des zweiten Abschnitts zugewiesen.“

1.3 § 3 Abs. 5 wird gestrichen. Die verbleibenden Absätze werden neu gegliedert.

2. In § 38 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Sitz der Landesanstalt ist Bremerhaven. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

3. § 39 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versammlung besteht aus elf Mitgliedern, von denen mindestens vier Mitglieder Frauen sein sollen.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Versammlung sind die folgenden Organisationen vorschlagsberechtigt:

1. die Bremische Evangelische Kirche und der evangelische Kirchenkreis Bremerhaven, die römisch-katholischen Kirchengemeinden in Bremen und Bremerhaven und die Jüdische Gemeinde,
2. der deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Deutsche Beamtenbund, der Christliche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Journalisten-Verband,
3. die Handelskammer Bremen, die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven und die Handwerkskammer,
4. der Bremer Frauenausschuß, der Landesjugendring und der Landessportbund,
5. die Arbeiterkammer, die Angestelltenkammer und der Mieterverein zu Bremen,
6. die Arbeitgeberverbände, der Haus- und Grundbesitzerverein und die Bremer Industriegesellschaft,
7. der Landesmusikrat, die Bühnengenossenschaft, der Berufsverband Bildender Künstler und die Gesellschaft für Aktuelle Kunst.

Ein gültiger Vorschlag muß mindestens vier Personen umfassen, darunter mindestens eine Frau. Die Vorschläge sind bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Versammlung dem Präsidenten der Bürgerschaft einzureichen.

(3) Die Mitglieder der Versammlung werden von der Bürgerschaft vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Versammlung aus dem Kreis der gemäß Absatz 2 vorgeschlagenen Personen für eine Amtszeit gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Jeder Fraktion der Bürgerschaft steht mindestens die Wahl eines Mitglieds der Versammlung zu; im übrigen ist für die Wahl das Stärkeverhältnis der Frak-

tionen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Ausschluß von Listenverbindungen maßgebend.

(4) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen. Jede Fraktion kann aus den Vorschlägen der in Absatz 2 Satz 1 jeweils in den Nummern 1 bis 7 zusammengefaßten Organisationen nur eine der vorgeschlagenen Personen in den Wahlvorschlag aufnehmen; sie soll dabei mindestens eine Frau berücksichtigen. Steht einer Fraktion nach ihrem Stärkeverhältnis die Wahl von mehr als sieben Mitgliedern des Vorstands zu, kann sie dementsprechend abweichend von Satz 2 weitere der vorgeschlagenen Personen in ihren Wahlvorschlag aufnehmen. Wenn eine oder mehrere vorgeschlagene Personen einer Organisation in verschiedenen Wahlvorschlägen genannt werden, gilt insoweit nur der Wahlvorschlag der jeweils stärkeren Fraktion.

(5) Scheidet ein Mitglied der Versammlung vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger beziehungsweise eine Nachfolgerin gewählt. Die Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, schlägt erneut vier Personen für die Wahl vor. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, in deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Mitglied enthalten war, nach der für die Wahl des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelung, soweit dies nach der jeweiligen Zusammensetzung der Bürgerschaft möglich ist."

4. § 54 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des II. und X. Abschnitts am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Abschnitte II und X treten am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 30. Juli 1985 (Brem.GBl. S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 195), tritt am 30. Juni 1989 außer Kraft. Bis dahin gilt es entsprechend für die Zulassung von Rundfunkprogrammen gemäß Abschnitt II.“

Bürger, Metz und Fraktion der CDU